

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen
Lt. E-Mail-Verteiler

Auskunft erteilt
Herr Pochciol
Zimmer 507
T: +49(0)421 361 89240
F: +49(0)421 496 89240

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 16.11.2020

Rundschreiben 04/2020 Umgang mit Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf die Beschaffung von Leistungen und die Vertragsausführung aus. Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die von den Bundesministerien hierzu herausgegebenen Erlasse und Empfehlungen. Die hierin enthaltenen Handlungsoptionen stehen den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen zur Verfügung. Die zSKS weist insbesondere auf folgende Aspekte hieraus hin:

I. Vergabeverfahren

Für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ebenso wie Bauleistungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie benötigt werden, ist vergaberechtliche Dringlichkeit derzeit zu bejahen. Wegen der Dringlichkeitssituation können Sie für die Beschaffung solcher Leistungen, sowohl in EU-, wie auch in nationalen Vergabeverfahren, Verfahrenserleichterungen nutzen. Das bedeutet: In EU-Verfahren ist die Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und in nationalen Verfahren eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, bzw. eine freihändige Vergabe stets zulässig (§§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3aEU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A, § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO).


1. Berücksichtigung der Dringlichkeitssituation bei der Wahl der Verfahrensart

[S. 2 bis 5 des BMWi-Erlasses vom 19.03.2020, S. 2 des BMI-Erlasses vom 27.03.2020]

Die KOM weist in ihrer Mitteilung insbesondere darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber über das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung [wichtig: gemeint ist das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb] Lieferungen und Dienstleistungen so zeitnah wie möglich erwerben können. Dabei können öffentliche Auftraggeber auch in Erwägung ziehen, „mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

In **EU-Verfahren** dürfen Sie von den ansonsten geltenden Standard-Verfahrensfristen abweichen. Insbesondere gilt auch die in § 17 Abs. 8 VgV genannte Mindestfrist von 10 Tagen nicht, wenn Sie eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Sie dürfen also sowohl einseitig eine deutlich kürzere Frist festlegen, als auch eine solche kürzere Frist in Absprache mit den Bietern vereinbaren.

Sollte im Einzelfall aufgrund der Dringlichkeitssituation nur ein Anbieter in der Lage sein, die Leistung in der benötigten Art und Weise und in der erforderlichen Zeitspanne anzubieten, dürfen Sie, mit entsprechender Begründung, ausnahmsweise auch das Verhandlungsverfahren nur mit einem Anbieter durchführen.

Für **nationale Vergabeverfahren** existieren bereits keine verbindlichen Angebotsfristen, so dass Sie bei der Festlegung einer angemessenen Frist Ihren Beurteilungsspielraum frei nutzen können. Auch für Bauvergaben sind Konstellationen denkbar, in welchen kürzere Angebotsfristen als 10 Tage erforderlich sind.

Auch für **Leistungen, an welchen nicht nur unmittelbar aufgrund der Corona-Krise ein Bedarf besteht**, kann eine Dringlichkeitssituation bestehen. Die unverschuldete Dringlichkeit einer Vergabe kann sich daraus ergeben, dass aufgrund der Corona-Krise unvorhersehbar viele Mitarbeitende des öffentlichen Auftraggebers kurzfristig nicht arbeitsfähig sind. Diese kurzfristig fehlenden Kapazitäten können ggf. nicht durch Mehrarbeit anderer Mitarbeitender abgedeckt werden. Die fehlenden kapazitiven Ressourcen können sich daher auf den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb auswirken und so die Durchführung von Vergabeverfahren verzögern. Durch diese Verzögerungen kann es vorkommen, dass Vergabeverfahren erst so spät begonnen werden können, dass die üblicherweise geltenden Fristen nicht mehr eingehalten werden können.

2. Kalkulation möglicher erhöhter pandemiebedingter Aufwendungen, Anspruch auf nachzuweisende Mehrkostenvergütung [BMWi-Rundschreiben vom 04.11.2020]

Das Rundschreiben des BMWi vom 04.11.2020 bezieht sich explizit auf pandemiebedingte Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen für Reinigungsdienstleistungen; die darin enthaltenen Rechtsgedanken sind jedoch auch auf andere Leistungen übertragbar. Die zSKS empfiehlt die nachstehende Vorgehensweise daher einheitlich für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Bei der Vertragsdurchführung kann es aufgrund der Corona-Pandemie zu Zusatzaufwendungen kommen. Für anstehende oder laufende Vergabeverfahren sollte, in den Vergabeunterlagen klargestellt werden, dass die Bieter ihre Kosten im Angebot ohne mögliche pandemiebedingte Mehrkosten kalkulieren. Zu diesem Zweck solle **das Formblatt 214HB** den Vergabeunterlagen beigelegt werden.

Hierin wird auch der Umgang mit pandemiebedingten Mehrkosten im Rahmen der Vertragsdurchführung beschrieben. In diesen Fällen kann der Auftragnehmer die Erstattung entsprechender Mehrkosten zusätzlich zur kalkulierten Vergütung vom öffentlichen Auftraggeber verlangen. Dies können bspw. Kosten für lokale Desinfektionsvorrichtungen, hygienebedingte persönliche Schutzausrüstung, (zusätzliche) Hygiene-/Desinfektionsmittel, Hygiene unterstützende Maßnahmen, Hinweise und Warntafeln, Mehraufwand (z.B. durch Anmietung) von Fahrzeugen für den Personentransport zum Vertragsort oder Mehraufwendungen für mehrfache Fahrten sein. Zum Nachweis für die tatsächlich erforderlichen pandemiebedingten Mehrkosten soll der öffentliche Auftraggeber die Vorlage entsprechender Belege vom Auftragnehmer verlangen. Entsprechende Belege können z.B. Rechnungen oder Lieferscheine oder Aufstellungen aus dem Buchhaltungssystem des Auftragnehmers sein. Dies gilt auch für Kosten, die ein Nachunternehmer gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht. Eine Eigenerklärung des Auftragnehmers, dass die von ihm geltend gemachten Mehrkosten pandemiebedingt sind, ist nicht ausreichend; der Auftragnehmer hat zudem auf Aufforderung des Auftraggebers gegebenenfalls zu begründen, aus welchen Umständen bei der Vertragsdurchführung sich die in den Belegen aufgeführten Mehrkosten ergaben. Zur Vermeidung einer Doppelkompensation scheidet eine Erstattung der pandemiebedingten Mehrkosten aus, wenn der Auftragnehmer zur Bewältigung der Pandemiefolgen staatliche finanzielle Unterstützung erhält.

3. Berücksichtigung der Unvorhersehbarkeit der Umstände bei Auftragsänderungen **[Seiten 6 und 7 des BMWi-Erlasses vom 19.03.2020]**

Auftragsänderungen, welche aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich werden (z.B. Vertragsverlängerungen oder Mengenerhöhungen), sind zulässig, soweit die einvernehmliche Änderung den ursprünglich geschätzte Auftragswert um nicht mehr als 50 % erhöht. Durch die Auftragsänderung darf der Gesamtcharakter des Auftrages nicht geändert werden (also etwas völlig anderes beschafft werden).

4. Bescheinigungen

[Seite 2 des BMI-Erlasses vom 27.03.2020, Bekanntmachung zur Präqualifikation vom 19.03.2020]

Aufgrund der aktuell schwierigen Arbeitsbedingungen ist den Bietern die Vorlage von Nachweisen zur Eignung erschwert. Aufgrund von Personalengpässen bei den Bietern, aber auch z.B. bei Referenzen ausstellenden vorherigen Auftraggebern kann es bei der Ausstellung von Nachweisen zu Verzögerungen kommen. Daher sollten Sie die Vorlage von Bescheinigungen nur verlangen, soweit dies unerlässlich ist und wenn möglich, vorzugsweise die Vorlage von Eigenerklärungen verlangen. Auch wenn Bescheinigungen vorgelegt werden sollen, können Sie alternative Nachweise akzeptieren.

Die Leitlinien für die Durchführung eines PQ-Verfahrens wurden entsprechend angepasst.

5. Eröffnungstermin bei Bauvergaben

[Seite 3 des BMI-Erlasses vom 27.03.2020]

Zur Vermeidung unnötiger Kontakte sind auch bei der nationalen Vergabe von Bauleistungen, soweit möglich, ausschließlich elektronische Angebote abzugeben. Ist eine elektronische Angebotsabgabe nicht realisierbar, sind die Bieter über den Entfall des Submissionstermins zu informieren und im Übrigen die Vorgaben des § 14 Ab. 2-8 VOB/A analog zu beachten.

II. Vertragsdurchführung, Bauaufträge

1. Höhere Gewalt

[Seite 2 des BMI-Erlasses vom 23.03.2020 sowie Anlage des BMI-Erlasses vom 27.03.2020]

Kann ein **Auftragnehmer** die Leistung wegen der Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäß ausführen, liegt höhere Gewalt vor (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B). Ein pauschaler Verweis auf die Corona-Pandemie ist nicht ausreichend, vielmehr sind z.B. folgende Situationen darzulegen

- ein Großteil der Beschäftigten ist behördenseitig unter Quarantäne und auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer kann kurzfristig kein Ersatz erfolgen,
- Beschäftigte können aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen und ein Ersatz ist nicht möglich,
- es kann kein Baumaterial beschafft werden.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass jede Vertragspartei die finanziellen Folgen von höherer Gewalt selbst zu tragen hat. Die Ausführungsfristen werden um die entsprechende Dauer der Behinderung zuzüglich eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten verlängert.

Auch für den **öffentlichen Auftraggeber** besteht die Möglichkeit, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Liegt höhere Gewalt vor, gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug und Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers nach § 642 BGB sind zu verneinen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Leistungen eines

Vorgewerks wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden konnten und das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.

2. Zahlungen

[Seite 3 des BMI-Erlasses vom 23.03.2020]

Etwaige mit der Corona-Pandemie verbundene Zahlungsausfälle können Liquiditätsengpässe bei Unternehmen verursachen. Daher sind Zahlungen, soweit wie möglich, durch organisatorischen Maßnahmen zu beschleunigen.

Daneben besteht die Möglichkeit, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Es dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Vorauszahlungen gegen entsprechende Bürgschaft als Ersatz für monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Dann ist wieder eine Leistungsfeststellung zu veranlassen und die Vorauszahlungen sind zu verrechnen. Voraussetzung für Vorauszahlungen gegen Bürgschaft ist, dass auf der Baustelle im „normalen“ Umfang gearbeitet wird und keine Einstellung absehbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Blaseio

Anlagen

1. Bekanntmachung vom 19.03.2020 [Ergänzende Leitlinien für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmern]
2. BMWI Rundschreiben vom 19.03.2020
3. BMI Erlass vom 23.03.2020
4. BMI Erlass vom 27.03.2020
diesem Erlass liegt ein Vorschlag für eine Ergänzung des Vertragstextes bei („Hinweise für den Umgang mit Bauablaufstörungen“), dessen Verwendung unschädlich, für dessen Empfehlung die zSKS aber keine Notwendigkeit erkennt.
5. Mitteilung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union vom 01.04.2020
6. BMWI Rundschreiben vom 04.11.2020
7. Formblatt 214HB